

- Wir haben Ich habe ¹⁾ dem Kind den (die) Vornamen gegeben.
- Ich versichere, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist. ¹⁾

Datum und Unterschrift der Eltern (eines Elternteils)

- Ich gebe die Zustimmung Ich gebe nicht die Zustimmung¹⁾, dass die Geburt in das wöchentliche Verzeichnis der Geburten, das jeder Antragsteller erhalten kann, aufgenommen wird.

Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

- Der auf der Vorderseite als Vater angeführte Mann hat die Vaterschaft zu dem Kind vor der Geburt anerkannt.
- Das Vaterschaftsanerkennnis ist dem Standesamt Wien-Zentrale Agenden-Namensänderungen übermittelt worden.
- Die Vaterschaft zu dem Kind ist vor dem Geburtsstandesbeamten anerkannt worden (siehe Sammelakt).

Hinweis für den Anzeigenden

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§ 18 PStG).

Die Anzeige obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundespolizei, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung werden benötigt

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde oder die Partnerschaftsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft;
2. der Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung (Verleihungsurkunde oder inländische Personenstandsurkunde mit akademischen Grad oder Standesbezeichnung);
3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern (der Mutter);
4. der Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter) bei Wohnsitz im Ausland;
5. die Erklärung über die Vornamensgebung (siehe oben stehendes Feld);
6. die Geburtsbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird (siehe untenstehendes Feld).

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Geburt nicht ausreichen.

Geburtsbestätigung ²⁾

Die Geburt des auf der Vorderseite dieser Geburtsanzeige näher bezeichneten Kindes wird bestätigt.

(Unterschrift des Arztes / der Hebamme)

VOM ANZEIGENDEN NICHT AUSZUFÜLLEN !**Erledigungsvermerke**

- Eintragung im Namensverzeichnis
- Mitteilung an die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle (§ 17 Abs. 1 Z 1 PStV)
- Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 17 Abs. 1 Z 2 PStV)
- Mitteilung an die Statistik Österreich (§ 17 Abs. 1 Z 3 PStV)
- Mitteilung an den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger (§ 17 Abs.1 Z 4 PStV)
- Änderungszugriff auf das ZMR (§ 3 Abs. 5 MeldeG)
- Austausch von Personenstandsurkunden mit
- Eintragung im wöchentlichen Verzeichnis (§ 37 Abs. 4 PStV und § 16 PStV)
- zum Sammelakt

(Datum)

(Standesbeamter)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme verpflichtet, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben.
Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Geburt vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt wird (§ 9 Abs. 4 PStV).